

## **Neukalkulation der Abfuhrgebühren der Dezentralen Abwasserentsorgung (Grubenabfuhr)**

Erlass einer Vierten Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Beilagen: Satzungsentwurf und Ermittlung der Gebührenobergrenzen

### **1. Vorlage**

An den Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung am 25. November 2013 (öffentlich).

### **2. Sachdarstellung**

Die Entsorgung der geschlossenen Gruben im Gebiet der Stadt Laichingen wurde zum 01.01.2010 neu ausgeschrieben, nachdem die seit dem Jahr 2000 unveränderten Vergütungen des beauftragten Unternehmers Ende 2008 angepasst und in der Folge neu ausgeschrieben werden mussten. Auf Basis der ab 2010 geltenden vertraglichen Vergütung mit dem Entsorger wurde eine Abfuhrgebühr von 72,00 € je Abfahrt mit dem 7 cbm fassenden Transportwagen festgesetzt.

Die Entsorgervergütung war ab 2010 auf zwei Jahre festgeschrieben und erhöhte sich ab 2012 nach den jährlich zwischen dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft und dem Gemeindetag für Baden-Württemberg ausgehandelten Steigerungssatz für die Grubenabfuhr. Zwischenzeitlich ist der Gebührensatz nicht mehr auskömmlich und sollte auf den aktuellen Vergütungssatz von 75,00 € für einen Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 angepasst werden.

Aus dem Jahr der Ausschreibung 2009 ist eine Unterdeckung von 2.723,66 € angefallen, aus den Jahren 2010 und 2011 sind Überdeckungen von 21,10 € und 41,96 € und aus dem Jahr 2012 durch die erfolgte Anpassung des Abfuhrrentgelts eine weitere Unterdeckung von 449,38 € hinzugekommen. Die Gebühren wurden 2009 noch nach Pauschalsätzen erhoben, die bei höheren Mengen degressiv waren. Ab 2010 wurde die Gebührenstruktur auf die derzeitigen Abfuhrgebühren umgestellt. Mit einem Ausgleich der sich ergebenden Unterdeckung aus diesem Zeitraum müsste der Gebührensatz auf 82,40 € erhöht und voraussichtlich ab 2017 wieder gesenkt werden. Da die Unterdeckung hauptsächlich aus der Zeit der Neuausschreibung des Unternehmervertrages und der Umstellung der Gebührenstruktur 2009 resultiert sollte zur Vermeidung eines Auf und Ab der Gebührensätze auf die volle Kostendeckung und den Ausgleich der Unterdeckung verzichtet werden. Der Gebührensatz von 75,00 € würde dem tatsächlichen Aufwand der Stadt entsprechen.

Die Klärggebühren werden bereits nach den kalkulierten Abwassergebühren und den angelieferten Mengen berechnet. Der Gebührensatz für die Anlieferung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen an der Kläranlage Laichingen bleibt deshalb unverändert bei 3,27 €/cbm für Abwasser aus geschlossenen Gruben und bei 32,76 €/cbm für die Anlieferung von Schlamm aus

Kleinkläranlagen. Diese Sätze werden bei einer künftigen Neukalkulation der Abwassergebühren angepasst.

### **3. Beschlussvorschlag**

3.1. Der Gemeinderat beschließt die Abfuhrgebühren künftig nach den aktuellen Kosten zu erheben und eine möglichst hohe Kostendeckung im dreijährigen Kalkulationszeitraum vorzusehen. Auf den Ausgleich der noch offenen Unterdeckungen von 3.109,98 € wird verzichtet.

3.2. Die Abfuhrgebühr je Fahrt mit dem 7 cbm fassenden Fasswagen zur Kläranlage wird auf 75,00 € festgesetzt. Der Gemeinderat beschließt den beiliegenden Entwurf der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben als Satzung.

Laichingen, den 13. November 2013

Gefertigt:

Gesehen:

Gesehen:

Siersch  
Sachbearbeiter

Oettinger  
Amtsleiter

Kaufmann  
Bürgermeister